

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben

Jahrgang 10

Freitag, den 21. Januar 2022

Nummer 1

DANKE!



**Der Förderverein der Kindertagesstätten Kyffhäuserland e.V.
bedankt sich recht herzlich für die Spende der Envia M.**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Hauptamt

Bürgermeister..... 660-10
Sekretariat..... 660-11
Kita-Koordinatorin..... 660-12
Personal, Kindereinrichtungen..... 660-14
Personal, Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt..... 660-25

Finanzverwaltung

Liegenschaften, Mieten, Pachten..... 660-17
Steuer, Abgaben..... 660-18
Kämmerei..... 660-24 oder 660-27
Kasse..... 660-28 oder 660-29

Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung 660-19

Dorfkümmerner

Herr Becht 034671/ 660-31 (24h erreichbar)
..... alexanderbecht@t-online.de

Außenstandort Burgstraße 4, OT Bendeleben

Schiedsstelle

Herr Bertuch Tel: 03632/758387
..... bertuch-privat@t-online.de

Sprechzeit: am 2. + 4. Dienstag im Monat 16:30 - 18:00 Uhr

Kyffhäuserland-Bibliothek

Frau Ellmrich, Frau Heinrich sheinrich@kyffhaeuserland.de
Öffnungszeit: Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Timaeus 034671/55588
oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde, Burgstr. 4

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra Freitag..... 19:00 bis 20:00 Uhr
Bendeleben Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Göllingen Donnerstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode Mittwoch..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben Dienstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Seega Dienstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben Freitag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra.....03632/ 59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben..... 034671/ 660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen.....034671/ 79 649
Kita „Abenteuerland“, OT Hachelbich.....03632/ 54 29 46
Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben.....034671/ 79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinthaleben.034671/ 62 627

Notdienste

Polizei.....110
Feuerwehr/Notarzt.....112
Rettungsleitstelle.....0 36 31/ 8 93 80

Ärztlicher Notdienst.....116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle).....0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30

Erdgas..... 0800/ 68 61 177
Strom.....0361/ 73 90 73 90

Sperrnotruf EC-Karte.....116 116

WITTICH MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland
Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Friedhofssatzung

der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung vom 18. November 2021 mit Beschluss-Nr. 03-18/2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe der Ortsteile

- a. Bendeleben
- b. Göllingen
- c. Günserode
- d. Rottleben
- e. Seega
- f. Steinhaleben.

(2) Ebenso gilt diese Friedhofssatzung für die Trauerhalle im Ortsteil Hachelbich.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils der Gemeinde waren oder
- b. ein Recht auf die Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Kyffhäuserland.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet die Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ein.

(3) Der Gemeinderat/Ortsteilrat und der Kirchenrat der Ortsteile können zur Unterstützung bei der Durchsetzung der Friedhofssatzung eine Friedhofskommission berufen.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines

weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte des Toten verloren.

Die Bestatteten werden, falls die Nutzung noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5

Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen

(1) Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt in Abstimmung mit den vorhandenen Ortsteilräten und der Gemeinde Kyffhäuserland als Friedhofsverwalter.

(2) Vor der Umgestaltung ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Grabstätten einzuholen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung stören die Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 9****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 11**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Urnengräber werden von dem Gemeindepersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Herstellung der Erdgräber erfolgt durch Dienstleistungsunternehmen, welche direkt durch die Nutzungsberechtigten beauftragt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Auf Grund der Bodenbeschaffenheit in dem Ortsteil Seega und Günserode beträgt die Ruhezeit für Erdbestattungen 30 Jahre.

§ 13**Nutzungszeit**

- (1) Für Grabstätten ist die Nutzungszeit für die Ruhezeit festgelegt. Auf den Friedhöfen nach § 12 Abs. 2 beträgt die Nutzungszeit ebenfalls 25 Jahre.
- (2) Für Grabstätten - außer Urnengemeinschaftsgrabstätten - besteht mindestens ein Jahr vor Ablauf die Möglichkeit, die Nutzungszeit neu zu beantragen bzw. zu verlängern. Eine jährliche Verlängerung ist möglich.

§ 14**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Urnlaetzungen, aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnengrabfelder.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Erdgrabstätten

(1) An Grabstätten für Erdbestattungen, wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 25 Jahren bzw. 20 Jahren für die Beisetzung von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres verliehen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Die Grabbeetgröße beträgt:

1. Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - für ein Erdbestattungsgrab einstellig 2,00 x 0,90 m
 - für ein Erdbestattungsgrab zweistellig 2,00 x 2,20 m
 - für ein Erdbestattungsgrab einstellig 1,00 x 0,70 in (Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
2. Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - für ein Urnengrab bis 2 Urnen 1,00 x 0,70 m

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Doppelgrab können 2 Leichen bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Je Erdwahlgrabstelle kann unter Beachtung der Ruhezeit 1 Urne zusätzlich hinzubestattet werden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a. Urnengrabstätten,
- b. Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c. Grabstätten für Erdbestattungen
- d. Urnengrabfeld.

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

Deren Lage ist gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. In einer Urnengrabstätte können maximal 4 Urnen bestattet werden.

(3) Grabgröße der Urnengrabstätten:

- für ein Urnengrab bis 2 Urnen 1,00 x 0,70 m
- für ein Urnengrab bis 4 Urnen 1,00 x 1,00 m

2. Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für ein Urnengrab bis 2 Urnen 1,00 x 0,70 m

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA) sind gemeinschaftliche Belegungsstätten, in der unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden können. Eine Namensnennung sowie Angaben der Lebensdaten erfolgen nicht (anonym).

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Für alle Arten von Urnengrabstätten sind verrottbare bzw. biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

§ 18

Urnengrabfeld (UGF)

(1) Das im § 17 Abs. 1, Buchst. d dieser Satzung genannte Urnengrabfeld befindet sich auf den Friedhöfen der Ortsteile

- a. Bendeleben
- b. Göllingen
- c. Günserode
- d. Rottleben
- e. Seega

der Gemeinde Kyffhäuserland und ist ein Urnengrabfeld mit besonderer Geltungsvorschrift (§ 21), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) In einer Grabstätte im Urnengrabfeld können maximal 2 Urnen bestattet werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Das Grabmal und die Grabeinfassung müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein und dürfen den Gesamteindruck des Friedhofs nicht störend beeinflussen. Als Werkstoffe zugelassen sind natürliche Hart- und Weichgesteine, Holz (außer tropische Arten) ohne farbliche Behandlung, Stahl, Guss- oder Schmiedeeisen mit Rostschutz. Als Werkstoffe nicht zugelassen sind gestampfter Beton und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz sowie Emaille, Blech und Kunststoffe.

§ 21

Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsanforderungen (UGF)

- (1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei den Gräbern/Grabmalen des ausgewiesenen Gräberfeldes erreicht werden. In den Ortsteilen Bendeleben und Günserode wird dies erreicht, in dem ein jeweils individuelles Steingrabmal/Stehle auf dem separierten Grabfeld auf die Grabstätte hinweist. In den Ortsteilen Göllingen, Rottleben und Seega wird durch eine individuelle Steingrabplatte auf dem separaten Grabfeld auf die Grabstelle hingewiesen. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabgestaltung zulassen und fördern.
- (3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Abmessungen für Steingrabmale/Stehle i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 2
- Mindesthöhe 0,70 m
 - Maximale Höhe 1,50 m
 - Mindestbreite 0,25 m
 - maximale Breite 0,50 m

Das Grabmal kann mit einer bodenebenen Steinplatte mit einer maximalen Größe von 0,70 x 0,50 m und 1 eingelassenen Vase versehen werden.

Abweichende Steingrabmalgestaltung können auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- (5) Abmessungen der Steingrabplatten i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 3
- Die Größe beträgt 1,00 x 0,70 m.
 - 1 eingelassene Vase ist zulässig

Die Platte ist entsprechend an den Geländeverhältnissen und den daneben liegenden Platten und mindestens 0,15 m von Erdboden auszurichten.

§ 22

Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.
- (3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Gemeindeverwaltung zu bearbeiten.

(5) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(8) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

(3) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde überprüft jährlich die Standfestigkeit der Grabmale durch Druckproben.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung entsprechend Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) Ausgabe Juli 2012 ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen

o.ä. Befestigungsmöglichkeiten) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforde-

zung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Bei Urnennachbelegungen kann auf Antrag die Ruhezeit auf 15 Jahre Ruhefrist reduziert werden, ohne die vorgegebene vorangegangene Ruhezeit zu verletzen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck

und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Einfassung oder Abdeckung von Gräbern mit Abdeckplatten ist nicht erlaubt.

(11) Die Graboberfläche bei Gräbern darf höchstens zu zwei Dritteln mit den für Einfassungen zulässigen Werkstoffen (§ 20 Abs. 2) abgedeckt werden. Die verbleibende Restfläche ist zu bepflanzen oder mittels wasser- und luftdurchlässigen Steinen anzulegen.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 19 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist

- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- b. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall schriftlich auf Antrag zulassen.

(3) Im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage ist das Einstellen von Blumenschmuck nur am Gedenkstein zulässig. Wege, Rasen und Pflanzfläche sind freizuhalten.

(4) Auf den Urnengrabfeldern besonderer Gestaltungsform (UGF) sind jedwede Form und Art von Bepflanzungen und Einfassungen sowie abgelegter Grabschmuck über die Einfassung bzw. Abmessungen der Grabmale/Stehle bzw. Grabplatte hinaus untersagt. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, alles ohne Rücksprache zu entfernen, was diesen Vorgängen nicht entspricht.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 31****Benutzung der Trauerhalle**

Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

§ 32**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften**§ 33****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
- b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätzen ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,.
- d. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14),
- e. die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 21),
- f. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
- g. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- h. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
- i. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- j. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen den §§ 27 und 29 bepflanzt,

k. mehrfach entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs. 4 handelt,

l. Grabstätten vernachlässigt § 30,

m. die Trauerhalle entgegen § 32 Abs. 2 betritt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung 22. Dezember 2003 (BGBl. 1 S. 2838) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) m.W.v. 01.07.2021 findet Anwendung.

§ 36**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde in den Ortsteilen verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 38**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09.12.2013 außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung****der Gemeinde Kyffhäuserland**

Die Gemeinde Kyffhäuserland erlässt aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 36 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 18. November 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 18. November 2021 mit Beschluss Nummer: 04-18/2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

§ 1**Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefilgte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- Entfällt -

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Gemeinde Kyffhäuserland zu richten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 21.01.2022



Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

1.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Euro
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Einstellige Grabstellen 25 Jahre Nutzungsdauer	1.820,00
1.1.2	Zweiteilige Grabstellen 25 Jahre Nutzungsdauer	3.500,00
1.1.3	Kindergrab 20 Jahre Nutzungsdauer	500,00
1.2	Urnenbeisetzungen	
1.2.1	Urnengrab einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	1.735,00
1.2.2	Urnengrab Sondergröße einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	3.325,00
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage	790,00
1.2.4	Urnengrabfeld einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	1.780,00
1.2.5	Zusätzliche Urnenbestattungen im Erdwahlgrab 1 Urne je Grabstelle	910,00
1.3	Verlängerungen für Erdwahl- und Urnengrabstätten zeitanteilig zeitannteilig (Gebühr geteilt durch Nutzungszeit)	
2.	Bestattungsleistungen	

2.1	Erdbestattungen Aushub	Beauftragung durch Nutzungsberechtigten
2.2	Aushub Urnengrab	30,00
	Urnengrab Sondergröße	30,00
	Urnengemeinschaftsanlage	30,00
	Urnengrabfeld	40,00
2.3	Einebnung / Entfernung	
	Einstellige Grabstellen	140,00
	Zweistellige Grabstellen	180,00
	Kindergrab	100,00
	Urnengrab	100,00
	Urnengrab Sondergröße	100,00
	Urnengrabfeld	60,00
2.3	Umbettungen	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
3.	Benutzung von Einrichtungen	
3.1.1	Benutzung der Trauerhallen	120,00
4.	Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten	
4.1.1	Pro Antragsteller für 2 Jahre	95,00
4.1.2	Tageszulassung	24,00
5.	Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofsatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle	
5.1.1	Urnengräber	48,00
5.1.2	Einstellige Grabstellen	48,00
5.1.3	Zweistellige Grabstellen	48,00
5.1.4	Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	12,00
6.	Verwaltungsgebühr für Standfestigkeitskontrollen bei Verlängerung des Nutzungsrechts - pro Jahr	12,00

Kyffhäuserland, 21.01.2022

K. Hoffmann
Bürgermeister

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kyffhäuserland informiert

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Kyffhäuserland hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten gemäß Bundesmeldegesetz zu widersprechen. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kyffhäuserland, die Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einlegen möchten, werden gebeten, sich schriftlich unter Verwendung dieses Vordruckes oder persönlich - **aber nicht fernmündlich** - an das Einwohnermeldeamt der **Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland** zu wenden.

Allgemeine Hinweise:

- Den jeweiligen Widerspruch können volljährige Bürgerinnen und Bürger (oder deren gesetzlich Vertreter) einlegen, die in der Gemeinde Kyffhäuserland mit alleiniger Wohnung bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Der Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen oder Begründungen gebunden.
- Der jeweilige Widerspruch kann an die o.a. Anschrift übersandt bzw. im Einwohnermeldeamt persönlich gestellt und abgegeben werden.
- Der jeweilige Widerspruch gilt nur im Verantwortungsbereich der o.g. Meldebehörde.
- Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten Ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.
- Formblätter zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung sind im Einwohnermeldeamt oder auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland erhältlich.

Ihr Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kyffhäuserland



**Gemeinde Kyffhäuserland – Einwohnermeldeamt
Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland**

Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Ich bitte, meine persönlichen Daten in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

1	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)	<input type="checkbox"/>
2	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 widersprechen.)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)	<input type="checkbox"/>
4	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 widersprechen.)	<input type="checkbox"/>
5	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/bzw. gesetzl. Vertreter



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kyffhäuserland sucht zum 01.03.2022, nach Absprache auch später, einen

Kommunalarbeiter (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst sämtliche bei der Gemeinde Kyffhäuserland anfallenden Tätigkeiten (mit Ausnahme von Verwaltungstätigkeiten).

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene (handwerkliche) Berufsausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung
- Führerschein ab Klasse C1E
- Vielseitiges selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibilität, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Handwerkliches Geschick
- Einsatzbereitschaft, im Bedarfsfall auch in den frühen Morgen-, Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden (auch auf Abruf)

Wünschenswert wären:

- Berechtigungen, wie Motorkettensägeschein, Qualifikation zur Bedienung von Freischneidern und Baumaschinen
- Erfahrung im praktischen Umgang mit kommunalen Fahrzeugen

Was wir Ihnen bieten:

- Zunächst eine nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auf zwei Jahre befristete Anstellung mit der Option einer anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung.
- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden (Vollzeit) eine Teilzeitbeschäftigung wäre auch möglich

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbungsunterlagen mit lückenlosen Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie Qualifikationsnachweisen bis zum **15.02.2022** an:

Gemeinde Kyffhäuserland
Personalabteilung, Kennwort: Kommunalarbeiter
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Oder per Mail an Frau Leipold:
leipold@kyffhaeuserland.de

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet Ihnen Frau Leipold unter der Telefonnummer 034671/ 660-14

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet. Bewerbungen, die per Post zugesandt wurden, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sollte eine Rücksendung der Unterlagen gewünscht sein, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizulegen.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Gemeinde Kyffhäuserland Ihre übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerberauswahl gemäß DSGVO erhebt, verarbeitet und nutzt.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen versenden. Wir bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch auf Nachfrage.



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kyffhäuserland sucht zum 01.03.2022, nach Absprache auch später einen

Friedhofsgärtner (m/w/d)

Zum Aufgabengebiet gehören folgende Schwerpunkte:

- Planung und Ausführung aller gärtnerischen Arbeiten auf den Gemeindefriedhöfen
- Mitwirkung und Umgestaltung bereits genutzter Friedhofsflächen und der Gestaltung neuer Friedhofsbereiche
- Vorbereitung und Mithilfe bei Bestattungen einschließlich Ausheben und Verfüllen von Gräbern, in Absprache und Zusammenarbeit mit den Beteiligten Bestattungsunternehmen
- Instandhaltung der Trauerhallen

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise im Bereich Garten- und Landschaftsbau mit einschlägiger Berufserfahrung
- Führerschein ab Klasse C1E
- Vielseitiges selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibilität, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Einfühlsamen und respektvollen Umgang mit Kundinnen und Kunden
- Einsatzbereitschaft, im Bedarfsfall auch in den frühen Morgen-, Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden (auch auf Abruf)

Wünschenswert wären:

- Berechtigungen, wie Motorkettensägeschein, Qualifikation zur Bedienung von Freischneidern und Baumaschinen
- Erfahrung im praktischen Umgang mit kommunalen Fahrzeugen

Was wir Ihnen bieten:

- Zunächst eine nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auf zwei Jahre befristete Anstellung mit der Option einer anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung.

- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden (Vollzeit) eine Teilzeitbeschäftigung wäre auch möglich

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbungsunterlagen mit lückenlosen Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie Qualifikationsnachweisen bis zum **15.02.2022** an:

Gemeinde Kyffhäuserland
Personalabteilung, Kennwort: Friedhofsgärtner
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Oder per Mail an Frau Leipold:
leipold@kyffhaeuserland.de

Fragen zum Bewerberverfahren beantwortet Ihnen Frau Leipold unter der Telefonnummer 034671/ 660-14

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet. Bewerbungen, die per Post zugesandt wurden, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sollte eine Rücksendung der Unterlagen gewünscht sein, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizulegen.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Gemeinde Kyffhäuserland Ihre übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerberauswahl gemäß DSGVO erhebt, verarbeitet und nutzt.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen versenden. Wir bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch auf Nachfrage.

13.01.2022
gez. Knut Hoffmann
Bürgermeister

Erscheinungs- und Abgabetermine für das Amtsblatt 2022 der Gemeinde Kyffhäuserland

April	12. April 26. April
Mai	10. Mai 24. Mai
Juni	14. Juni 28. Juni

Beiträge richten Sie bitte an amtsblatt@kyffhaeuserland.de
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Leibold 034671/ 660 - 14

Ausgabe	Abgabe Beiträge bis 12.00 Uhr	Erscheinungstag
02/2021	Montag, 14.02.2022	25.02.2022
03/2021	Montag, 07.03.2022	18.03.2022
04/2021	Montag, 11.04.2022	22.04.2022
05/2021	Montag, 09.05.2022	20.05.2022
06/2021	Montag, 13.06.2022	24.06.2022
07/2021	Montag, 11.07.2022	22.07.2022
08/2021	Montag, 08.08.2022	19.08.2022
09/2021	Montag, 12.09.2022	23.09.2022
10/2021	Montag, 10.10.2022	21.10.2022
11/2021	Montag, 07.11.2022	18.11.2022
12/2021	Montag, 12.12.2022	23.12.2022

Zur sachlichen Zuständigkeit der Schiedsstelle zählen u. a.: Zivilrecht:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
- Schadenersatz aus solchen Geschäften
- Schmerzensgeld
- Herausgabe-, -Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche
- Nachbarschaftsstreitigkeiten

Strafrecht:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung

Schiedsstelle der Gemeinde Kyffhäuserland

Sprechtermine 1. Halbjahr 2022

Januar	11. Januar 25. Januar
Februar	8. Februar 22. Februar
März	8. März 22. März

Wann?

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
16.30 bis 18.00 Uhr

Wo?

Bendeleben, Burgstraße 4
(neben der Gemeindeverwaltung, über der Bücherei)

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Gemeinde Kyffhäuserland

Gedanken zwischen den Jahren

Die Geschenke sind nun ausgepackt, vorbei ist auch das Weihnachtsfest.

Vielen Kindern zauberte es ein Lächeln ins Gesicht, doch ganz bestimmt es auch Enttäuschungen gab.

Ruhe und Besonnenheit kehren für kurze Zeit ein, denn vorbei ist bald das Jahr. Und was wird das „Neue“ uns wohl bringen?

Oft sind die Wünsche und Erwartungen sehr groß, jedoch sollte man erst einmal klein beginnen.

Glück und Erfolg für alle Zeit, seine Mitbürger mehr beachten, die gleichen Fehler nicht wieder machen sowie Gesundheit. Gesundheit vor allen Dingen, denn ohne diese kann nur wenig gelingen.

Dies wünsche ich allen Menschen auf dieser Erde;

Jedoch besonders den Lesern dieser Zeitung hier sowie meiner Familie und auch mir.

**Achim Vollroth
OT Steinhaleben**

Unser Wald in der Winterzeit

Für Jäger und Naturfreunde zeigt sich jetzt zur Winterzeit ein neuer Wald, welcher reich ist von schönen Erlebnissen. Wer entsprechend wintermäßig gekleidet durch den Wald wandert und die Augen überall hat, kann im Buch der Natur viel lesen.

Da, am Rande eines Steinbruchs, in der Nähe des „Kammtal“, zeigt sich die Perlschnur (Spur eines Fuchses) Reineckes durch den frisch gefallenen Schnee, dicht daneben ist die des Marders.

Hier, kurz vor der Jagdhütte am Ruheplatz Köhlerwiese, steht die starke Fährte eines Stück Schwarzwildes - vermutlich eines starken Keilers.

Am Birkenwäldchen kurz vor der „Prinzenhöhle“ ankommend, sieht man von Ast zu Ast hüpfend munter zirpende Meisen und auf dem Ahorn sitzen dick aufgeplusterte rotbrüstige Dompfaffen und lassen dann und wann ihr „gui, gui“ gut hörend ertönen.

Dichte Schwärme von Drosseln schwirren pfeifend und rätschend von Esche zu Esche. Mit krächzendem Warnruf fliegt erschreckt der Eichelhäher davon. Wenn der Häher schreit, drückt sich das Reh, aber auch der Specht hält ängstlich Umschau nach dem „Feind“, vor dem der Häher warnt. Daher geben wir Jäger ihm dem Namen „Waldpolizist“. Überall wohin man blickt ist Leben.

Zurzeit ist aber noch viel Treiben im Walde - gemeint sind hier die Ansitzjagden von Weidgenossen. Da hört man im Wald das Hundegeläut (Laue jagender Hunde) und das Rufen der Jagdhelfer - Schüsse peitschen durch die klare Luft, wenn die Jagden auf Schwarzwild durchgeführt wurden. Seit einiger Zeit sind die Laute verstummt - jetzt beginnt für einige Schalenwildarten die „Schonzeit“.

Hier und dort sieht man auch Personen, welche entsprechend gekleidet und

berechtigt mit der Motorsäge das vom Borkenkäfer geschädigte Holz für Brenn zwecke oder Nutzholz aufbereiten. Kurz die Leute begrüßte und die Dokumente kontrolliert geht es weiter in Richtung Barbarossahöhle. Nun kommt ein warmes Getränk zur rechten Zeit. Jeder neue Tag bringt für mich als Förster und Jäger im Winterwald neues Erleben, neue Freuden! Wer für den nächsten Tag oder am Wochenende nicht vorhat, der sollte sich für einen Waldspaziergang entscheiden.

**Walter Rüdiger
Revierförster a.D. und Jäger**

Move it! - Mehr Bewegung im Kindergarten

Im letzten Jahr hat die Kyffhäuser - Verkehrswacht Artern e.V. mehrere „Move it-Boxen“ an die Kindergärten im östlichen Kyffhäuserkreis übergeben können. Die „Move it-Box“ wird von der Deutschen Verkehrswacht herausgegeben. Sie wurde von Verkehrspädagogen entwickelt, um in Kitas und Grundschulen eine altersgerechte, spielerische Verkehrserziehung durchzuführen. Die „Move it-Box“ ist eine Antwort auf den zunehmenden Bewegungsmangel von immer mehr Kindern und will diese fit und beweglich machen. Sie ist gefüllt mit Materialien für abwechslungsreiche Spiel- und Bewegungsangebote, beispielsweise Mini-Schwungtücher und -seile, Soft-Frisbees, Jongliertücher und Kooshbälle. Ein Handbuch und ein Kita-Film mit praktischen Tipps und Spielanleitungen für ein lebendiges Motorik-Training runden den Inhalt ab. Die Geschäftsführerin unserer Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e.V. Frau Gudrun Holbe, hierzu: „Mit den richtigen Materialien und Anleitungen ist es einfach, Bewegungsspiele in den Tagesablauf einer Kita einzubauen. Von Erziehern/innen, die in anderen Kitas die Box einsetzen wissen wir, dass sie die Wirkungen der Übungen und Spiele durchweg positiv bewerten:

Die Kinder machen konzentrierter mit, sie bewegen sich lieber und es gibt weniger Unfälle und Streitigkeiten.“ Die Verkehrswacht sieht die Move it-Box als Geschenk für die wertvolle Arbeit, die in den Kindergärten unseres Kreises jeden Tag geleistet wird und die sie an diesem Punkt „Verkehrserziehung“ unterstützen möchte.



Die Freude der Kinder bei der Übergabe an den Kindergarten „Kinderhaus“ in Rottleben ist allen anzusehen.



Liebe VdK Mitglieder und Einwohner des schönen Kyffhäuserland

Januar und Jahresbeginn. Euch allen, Mitglieder des **VdK** und Bewohner des schönen Kyffhäuserland, wünschen der VdK Bendeleben und ich selber ein gesundes neues Jahr.



Ein neues Jahr. Das klingt nach Neuanfang und neue Projekte die man sich zu Silvester vorgenommen hat. Sind einige neue Nichtraucher unter euch? Ich wünsche euch viel Kraft zum Durchhalten.

Liebe **VdK** Mitglieder, ich habe Euch bei der letzten Ausgabe nicht vergessen, aber vermutlich war die Zeitung schon voll.

Das Jahr 2021 hat viel Verdruss gebracht. Aber auch viel Freude. Selbst in diesen dunklen Zeiten gab es Hochzeiten und Geburten. Das will man mitunter nicht wahrhaben. Es gab wunderschöne Sonnenaufgänge, Regenbögen und Blumenwiesen. Es war nicht das ganze Jahr graues Wetter und schwarze Nacht. Erinnert Euch an die schönen Dinge im Leben. Es hat geregnet. Dieser war gut für die Felder und Wälder. Die braunen Felder sind grün geworden und später z.B. gelb vom Raps. Das Getreide hat sich im Wind gewogen und die Rüben standen in Reih und Glied. Unsere Bauern haben wie immer unsere Welt verändert und Farbe auf die Felder gebracht. Auch die Wegesränder haben sich verändert. Ganz von selbst. Da hat sich auch schon einmal roter Klatschmohn reingeschummelt. Und die Bäume stan-

den da, dann voll Blüten, und dann voll Obst. Kirschen, Äpfel und Birnen. Auch Pilze und Beeren waren zu finden. Nicht nur Hiobsbotschaften. Aber die Welt ist halt so gestrickt. Die schlechten Nachrichten verteilen sich schneller. Auf den Titelseiten der Zeitungen stehen die Katastrophen. Geburten und Hochzeiten stehen im Kleingedruckten weiter hinten.

Januar. Das klingt kalt. Mal sehen wie er wird. Bis jetzt ist es warm.

2022 muss man erst einmal lernen. Was dieses wohl bringen wird? Wie lange wird sich die Vorfreude wohl halten? Wird es einen funktionierenden Impfstoff geben oder werden wir uns weiterhin Boostern müssen?

Lieber **VdK** Bendeleben. Ich hoffe das wir uns in diesem Jahr sehen dürfen. Bei Kaffee und Kuchen mit sehr viel Geschnatter. Ob wir uns wieder erkennen werden? Die die fehlen werden wir vermissen. Wenn wir uns wieder treffen dürfen werde ich es euch auf diesem Wege mitteilen und der Dorf Funk wird auch funktionieren. Die etwas weiter weg wohnen werde ich anrufen. Aber dieses ist vermutlich in weiter Ferne.

Und nun eine kleine Lebensweisheit:

„Solange Kakaobohnen an Bäumen wachsen, ist Schokolade für mich Obst.“

Mit dieser Einstellung habe ich keine Angst mehr vor der Riege Schokoladenweihnachtsmänner die auf dem Regal steht.

Die Geburtstage im Januar:

Große Genzel	Gudrun Karl-Heinz	Bendeleben Bendeleben
--------------	-------------------	-----------------------

Alles Gute und Gesundheit vom gesamten **VdK** Bendeleben.

Ich möchte mich hier einmal bei allen bedanken, die unsere Post und auch unsere Zeitung verteilen. Dankeschön.

Und, wie immer an dieser Stelle, andere interessante Gedenktage.

Januar

- | | |
|----------|---------------------------------------|
| 1. Jan. | Weltfriedenstag |
| 6. Jan. | Afrikatag (Im Winter?) |
| 10. Jan. | Blockflötentag |
| 11. Jan. | Tag des deutschen Apfels |
| 16. Jan. | Tag des Deutschen Schlaglers |
| 17. Jan. | Weltreligionstag |
| 17. Jan. | Tag der italienischen Küche |
| 18. Jan. | Schneemann-Tag |
| 21. Jan. | Jogginghosenntag |
| 27. Jan. | Gedenktag für die Opfer des Holocaust |
| 31. Jan. | Welt-Lepra-Tag |

Bitte bedenkt, liebe **VdK** Mitglieder und Einwohner des schönen Kyffhäuserland, geimpft heißt nicht unbesiegbar.

Dirk Schumann
VdK Bendeleben

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 25. Februar 2022. Beiträge von Vereinen sind bis zum 14. Februar einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen
Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Februar 2022

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	01. Februar 2022	12:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	02. Februar 2022	08:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	03. Februar 2022	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	04. Februar 2022	07:30 - 14:00 Uhr
Montag	07. Februar 2022	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08. Februar 2022	07:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09. Februar 2022	07:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	15. Februar 2022	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	17. Februar 2022	08:00 - 16:00 Uhr
Montag	21. Februar 2022	07:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	22. Februar 2022	07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	24. Februar 2022	08:00 - 16:00 Uhr
Montag	28. Februar 2022	08:00 - 24:00 Uhr

Schießtermine Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Februar 2022

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Dienstag	01. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	02. Februar 2022	07:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	03. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	04. Februar 2022	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	07. Februar 2022	07:00 - 21:00 Uhr
Dienstag	08. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09. Februar 2022	07:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	10. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	11. Februar 2022	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	14. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	15. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	16. Februar 2022	07:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	17. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	18. Februar 2022	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	21. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	22. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	23. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	24. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	25. Februar 2022	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	28. Februar 2022	07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Kühne
Stabsfeldwebel

Kyffhäuserkaserne

Standort Bad Frankenhausen
Standortältester

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

Schießwarnung **Monat Februar 2022**

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen,
 - Verbotsschilder und Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Ebert
Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Februar 2022

Datum	Zeit
02.02.2022	07:00 - 17:00
07.02.2022	07:00 - 17:00
08.02.2022	07:00 - 17:00
09.02.2022	07:00 - 17:00
10.02.2022	07:00 - 17:00
16.02.2022	07:00 - 17:00
17.02.2022	07:00 - 17:00
18.02.2022	07:00 - 14:00
21.02.2022	07:00 - 17:00
22.02.2022	07:00 - 17:00

Tourenplan Fa. Weimann 2022

TAZ Sondershausen	Tourenplan 2022
Bendeleben	März/April
Badra	Juni
Hachelbich	Juli/August

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsgebiet 43, Gotha
Flurbereinigungsverfahren Görzbach-Auleben
Az. 1-2-0573

2. Planänderung Gotha, 04.09.2020

Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gern. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans (§ 41

Flurbereinigungsgesetz) eine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 UVPG vorgenommen wurde.

Die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfassen folgende Maßnahmen:

- Bau eines Radweges zwischen Görsbach und Auleben entlang der Verbindungsstraße zwischen beiden Ortschaften.
- Entsiegelung / Rekultivierung eines Teilbereiches des ehemaligen „Bahnhof Aumühle“ und Entwicklung als Trockentandort.

Es wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen sind:

Auf einer Länge von insgesamt ca. 3167 m wird ein Radweg entlang der genannten Verbindungsstraße gebaut. Die Baumaßnahme schließt die Lücke im Radwegenetz der Region und beseitigt eine Gefahrenquelle für Radfahrer, Wanderer und Schulkinder. Die geplante Wegebaumaßnahme wird zum überwiegenden Teil auf Ackerflächen und Straßenbegleitgrün oder auf bereits versiegelten Flächen realisiert. Die Beeinträchtigungen von Gehölzen und wertvollen Saumbereichen sind gering. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Rekultivierung und naturnahe Entwicklung des Teilbereiches des „Bahnhof Aumühle“ ausgeglichen.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG nicht besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

im Auftrag

Volker Hartmann
Referatsleiter

Kirchliche Nachrichten

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kyffhäuserland für den Friedhof in Hachelbich

Vom 18.08.21

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
 - § 2 Gebührensschuldner
 - § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
 - § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
 - § 5 Rechtsmittel
- Abschnitt 2: Gebührentarif
- § 6 Grabberechtigkeitsgebühren
 - § 7 Bestattungsgebühren
 - § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
 - § 9 Gebühren für die Grabberäumung
 - § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
 - § 12 Allgemeine Gebühren
 - § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kyffhäuserland für den Friedhof in Hachelbich, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung

gen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigegeben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelischer Kirchengemeindeverband Kyffhäuserland, Vikariestraße 1, 99707 Kyffhäuserland Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreiskirchenamt Eisenach, Stredaer Allee 6a, 99718 Eisenach, einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Grabberechtigkeitsgebühren

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan je Jahr (30 Jahre Ruhefrist):

Reihengräber

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Erdreihengrabstätten | 22,00 €
(660,00 €) |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 15,00 €
(450,00 €) |

- 3. Erdreihengrabstätten für Kinder bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 20,00 € (600,00 €)

Wahlgräber

- 1. Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) 23,00 € (690,00 €)
- 2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen 16,00 € (480,00 €)
- 3. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen 17,00 € (510,00 €)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten gilt die nach Abs. 1 festgesetzte Gebühr pro Jahr.

§ 7 Bestattungsgebühren
(entfällt)

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der Verwaltungsgebühren gemäß § 12 dieser Satzung zu ersetzen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

- (1) Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen, haben die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird die Beräumung durch den Friedhofsträger veranlasst. Durch diesen wird ein Unternehmen beauftragt, dessen tatsächlich entstandene Kosten durch den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu tragen sind.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z.B. Rasenmaat, Wasserkosten, Baumpflege, Weginstandsetzung, Standsicherheitskontrollen ...) werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 23,00 € erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche

Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Bestattungsfeiern (incl. Heizung und Reinigung) - Kannleistung - 59,00 €

§ 12

Allgemeine Gebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. Zustimmung zur Errichtung, zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen 66,00 €
- 2. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt, je Jahr 20,00 €
- 3. Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung 30,00 €
- 4. für die Bearbeitung einer Umbettung 50,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.06.1998 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kyffhäuserland, 18.08.21
Ort, den  W. Richter
Vorsitzender* oder Stellv. Vorsitzender*
des Gemeindefriedhofsausschusses*
H. Keller
Mitglied des Gemeindefriedhofsausschusses*

Genehmigungsvermerke:

1. **Kreiskirchenamt**
Eisenach, 28.11.21
Ort, den  M. Koch
Amtsleiterin
Koch
Kirchenrätin

2. **Landratsamt Kyffhäuserkreis**

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hachelbich vom wird hiermit genehmigt.
Sonderhausen, 06.12.21
Ort, den  J. Rump
Landratsamt Kyffhäuserkreis

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsausschuss der Kirchengemeinde Hachelbich am 18.8.21 geschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hachelbich wurde dem Kreiskirchenamt Eisenach als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.11.21 unter dem Aktenzeichen 82026/1001 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 6.12.21 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hachelbich wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
Eisenach, 5.1.22
Ort, den  M. Koch
Amtsleiterin
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

<u>Bendeleben</u>		
am 10.01.	Frau Waltraud Becker	zum 85. Geburtstag
<u>Göllingen</u>		
am 07.02.	Herrn Peter Muth	zum 70. Geburtstag
am 14.02.	Frau Ingelore Böhme	zum 70. Geburtstag
am 22.02.	Frau Sylvia Walther	zum 70. Geburtstag
<u>Günserode</u>		
am 17.01.	Frau Ruth Nadler	zum 85. Geburtstag
<u>Hachelbich</u>		
am 11.01.	Frau Marlies Gothe	zum 75. Geburtstag
<u>Rottleben</u>		
am 10.01.	Herrn Heinz Marbach	zum 80. Geburtstag
am 12.01.	Frau Marion Theuerkauf	zum 70. Geburtstag
am 05.02.	Frau Ilona Korte	zum 75. Geburtstag
<u>Seega</u>		
am 13.01.	Frau Brigitte Spens	zum 85. Geburtstag

Steinthaleben

am 22.01. Frau Monika Gödicke zum 70. Geburtstag
am 06.02. Herr Günter Schellknecht zum 85. Geburtstag
am 13.02. Frau Bärbel Blumenschein zum 70. Geburtstag



Aufgrund eines technischen Fehlers wurden in der letzten Ausgabe nicht alle Geburtstage abgedruckt. Wir bitten dies vielmals zu entschuldigen.

Aus Vereinen und Einrichtungen

Hörprobleme!

Der Regionalverband hörgeschädigter Menschen im Kyffhäuserkreis e. V. bietet Ihnen und Ihren Angehörigen kostenlose Beratungen zu allen Fragen „rund ums Ohr“ an.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch: jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00-12.00 Uhr im Carl-Corbach-Club in Sondershausen, Göldnerstraße 6.

Wir freuen uns Sie kennen zu lernen.
Bei Fragen Tel. 03633065545.